



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/22 /	öffentlich	Vorlage 2006/124	Datum 23.11.2006
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2006				
Gemeinderat	19.12.2006				

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostbevern wird rückwirkend zum 01.10.2005 entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Änderungssatzung geändert.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Das Aufkommen aus einer umsatzbezogenen Steuerberechnung kann derzeit nicht geschätzt werden, da die entsprechenden Umsatzbelege erst aufgrund der Satzunggrundlage eingefordert werden können.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.09.2006 sowie der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2006 ist bereits darüber berichtet worden, dass das Verwaltungsgericht Münster einem Eilantrag der Betreiber einer Spielhalle in Ostbevern auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben hat.

Der Steuerbescheid wird damit nicht bestandskräftig und die Forderung kann nicht vollstreckt werden.

In der Begründung des Eilantrages lässt das Verwaltungsgericht erkennen, dass der Stückmaßstab als Berechnungsgrundlage gem. des Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auch im Fall Ostbevern als einziger Maßstab wohl nicht mehr als zulässig erachtet wird.

Die Begründung deckt sich insofern mit den jüngsten Erkenntnissen des Städte- und Gemeindebundes, der vor diesem Hintergrund die Mustersatzung überarbeitet hat. Die aktuellen Empfehlungen zur Mustersatzung gehen jetzt von einem umsatzbezogenen Hauptmaßstab aus. Für den Fall, dass die Umsätze durch den Steuerschuldner nicht nachgewiesen werden können oder dieser seiner Verpflichtung zum Nachweis nicht nachkommt, soll der Stückmaßstab als Ersatz- oder Alternativmaßstab weiterhin Verwendung finden.

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Änderungssatzung entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes stellt hierauf ab. Der Städte- und Gemeindebund geht dabei davon aus, dass nach dessen Erkenntnissen ein umsatzbezogener Steuermaßstab von 8 – 10 % zu einem gleich hohen Steueraufkommen führt. Das ist allerdings stark von den örtlichen Umständen abhängig und bedarf ggfls. künftigen Korrekturen.

Hinsichtlich des umsatzbezogenen Steuermaßstabs (§ 8 Änderungssatzung) geht der Entwurf deshalb bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 10% aus, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten von 8% aus.

Alle anderen Festbeträge entsprechen der bisherigen Regelung in der Satzung.

Da nicht damit gerechnet werden kann, dass die Verwaltungsgerichte künftig den Stückmaßstab ohne Einschränkungen noch zulassen werden, ist davon auszugehen, dass die Klage im Fall Ostbevern Erfolg haben wird. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Satzung rückwirkend zum 01.10.2005 zu ändern. Es handelt sich dabei um einen zulässigen Fall der sog. „unechten Rückwirkung“, sofern der Steuerschuldner nominell nicht höher belastet wird als nach der bisherigen Festsetzung.

Für diesen Fall werden die bisherigen Bescheide aufgehoben und durch neue Bescheide auf der Grundlage der Änderungssatzung für die Vergangenheit ersetzt.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
